# Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung am 29.08.2018

Von den 23 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) sind 23 anwesend

1. Beratung und Beschlussfassung über einen Grundsatzbeschluss zur Gründung eines Gemeindeverwaltungsverbandes

#### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt, dem Grundsatzbeschluss zur Gründung eines Gemeindeverwaltungsverbandes zuzustimmen. Der Grundsatzbeschluss ist der Niederschrift als Anlage beigefügt. *Anmerkung:* abgedruckt im Anschluss an diese Niederschrift.

Abstimmung: 23:0:0

## 2. Beratung und Beschlussfassung über eine Satzung Tourismusabgabe

#### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt die "Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben". Die beschlossene Satzung ist der Niederschrift als Anlage beigefügt. *Anmerkung:* Die Satzung wird im Wortlaut zu einem späteren Zeitpunkt abgedruckt und bekanntgemacht.

Abstimmung: 23:0:0

3. Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise bzgl. der Errichtung eines Kunstrasenplatzes in Hilders

#### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt, für das Haushaltsjahr 2018 bei Produkt "Förderung des Sports", HHStelle 42110.61200000 außerplanmäßig zur Erstellung eines Bodengutachtens (Sportplatz Hilders) einen Betrag in Höhe von 5.000 € bereitzustellen.

Abstimmung: 20:0:3

4. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im Bereich Gewerbe- und Ordnungsrecht

#### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt, dem Abschluss der öffentlich – rechtlichen Vereinbarung im Bereich Gewerbe und Ordnungsrecht zuzustimmen. Die Vereinbarung ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Abstimmung: 23:0:0

# 5. Beratung und Beschlussfassung über die überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln 2016 Deckungskreis 0538 Abwasserbeseitigung

#### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung stellt für den Deckungskreis 0538 des Produktes 53810 = Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2016 überplanmäßig € 33.611,11 bereit. Die Deckung ist durch den Sonderposten Gebührenausgleich Abwasser (Bilanzposition Passiva 2.2 – 36905380) gewährleistet.

Abstimmung: 12:0:11

# 6. Beratung und Beschlussfassung über die geprüfte Jahresrechnung 2016

#### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt, dem Gemeindevorstand für das Rechnungsjahr 2016 Entlastung zu erteilen.

Abstimmung: 21:0:2

7. Beratung und Beschlussfassung über die Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel im Haushaltsjahr 2017 für die Bauleitplanung - hier: Neufassung des Beschlusstextes

#### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt, zusätzliche Haushaltsmittel für die Bauleitplanung in Höhe von € 25.000,00 im Jahr 2017 auf dem Produktsachkonto 51110.61200000 zur Verfügung zu stellen.

Haushaltsreste auf dem Produktsachkonto 51110.61200000 im Haushaltsjahr 2017 und 2018 sind übertragbar.

Abstimmung: 23:0:0

8. Finanzbericht über den Stand des Haushaltsvollzugs 2018 zum Stichtag 30.06.2018 gemäß § 28 GemHVO

#### Anmerkung:

Der Finanzbericht zum 30.06.2018 wurde der Gemeindevertretung zur Kenntnis gegeben.

9. Beratung und Beschlussfassung über eine neue Straßenbenennung für das Unternehmen Nüdling in Rupsroth

#### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt, im Ortsteil Rupsroth die Straße ab dem Ende der Basaltstraße in Richtung Firma FC Nüdling in "Franz-Carl-Nüdling-Platz" umzubenennen.

Abstimmung: 23:0:0

10. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der CWE Fraktion, CDU Fraktion und OBH Fraktion auf Vereinheitlichung der bestehenden Bebauungspläne der Marktgemeinde Hilders zur Schaffung einheitlichen Baurechtes

#### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt, den Gemeindevorstand zu beauftragen, alle bestehenden Bebauungspläne der Marktgemeinde Hilders darauf analysieren zu lassen, ob und wenn ja, welche gestalterischen Festsetzungen mittels einer Gestaltungssatzung auf einen einheitlichen Stand gebracht werden können. Das Ergebnis dieser Analyse ist dem Ausschuss für Infrastruktur und Wirtschaft zur Beratung vorzulegen, mit dem Ziel, der Gemeindevertretung eine entsprechende Gestaltungssatzung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmung: 23:0:0

#### 11. Bericht über den Stand des Neubaus Multifunktionshaus Liebhards

#### 12. Informationen des Gemeindevorstandes

# 13. Anfragen

Vorsitzender Schriftführer

Mathias Dickhut Alexander Schmitt Vorsitzender

Marktgemeinde Hilders Sitzung der Gemeindevertretung am 29.08.2018 Niederschrift - Anlage zu TOP 1

#### Die Gemeindevertretung beschließt:

- 1. Die Zusammenarbeit der Gemeinde Ehrenberg (Rhön), der Marktgemeinde Hilders und der Stadt Tann (Rhön) soll durch die Gründung eines Gemeindeverwaltungsverbands gem. §§ 30 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) intensiviert werden.
- 2. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, gemeinsam mit den beiden anderen Kommunen die zur Gründung erforderliche Verbandssatzung (§ 9 in Verbindung mit § 30 Abs. 2 KGG) zu erarbeiten und der jeweiligen Vertretungskörperschaft (Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung) über den Haupt- und Finanzausschuss und gegebenenfalls weiteren zu beteiligenden Ausschüssen zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 3. Für die Ausgestaltung der Verbandssatzung und somit die künftige Arbeit des Gemeindeverwaltungsverbands gelten folgende verbindliche Vorgaben:
  - a. Die Identifikation der Einwohnerschaft mit ihrem Orts- beziehungsweise Stadtteil ist ein hohes Gut. Bestehende Beteiligungs- und Mitwirkungsangebote z. B. in Ortsbeiräten oder über Vereine sowie kirchliche oder freigemeinnützige Organisationen müssen erhalten bleiben.
  - b. Die bestehenden Verwaltungsstandorte (Rathäuser) bleiben mit ihrem örtlichen Leistungsangebot Anlaufstelle für die Verwaltungsdienstleistungen.
  - c. Die Strukturveränderungen sind ohne betriebsbedingte Kündigungen zur realisieren.
  - d. Bereits im Vorfeld der Gremienbeschlüsse sind die Vorsitzenden der Vertretungskörperschaften und der dort vertretenen Fraktionen sowie die Verwaltungsführung und die Personalräte in die Erarbeitung der Satzung angemessen einzubinden.
- 4. Über die obligatorische Presse- und Öffentlichkeitsarbeit hinaus sollen Bürgerversammlungen gem. § 8 a HGO dafür genutzt werden, um die Bürgerschaft über die Entscheidungshintergründe sowie die mit der Verbandsgründung verfolgten wirtschaftlichen, organisatorischen und qualitative Ziele zu informieren.
- Der Gemeindeverwaltungsverband wird ausschließlich der Optimierung der laufenden Verwaltungstätigkeit dienen. Anders als im Falle einer Gemeindefusion bleiben die grundsätzliche politische Verantwortung und Zuständigkeiten der örtlichen Gremien für ihr Gemeindegebiet hiervon also unberührt.

#### Zur Begründung

#### **Hintergrund:**

Kommunen haben gemäß § 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) das Wohl ihrer Einwohner in freier Selbstverwaltung durch ihre von der Bürgerschaft gewählten Organe zu fördern. Hierzu gehört gemäß § 19 Abs. 1 HGO unter anderem die Aufgabe, in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für ihre Einwohner erforderlichen wirtschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen öffentlichen Einrichtungen bereitzustellen. Die Gemeinden sind dabei dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit (§ 92 Abs. 2 HGO) verpflichtet und müssen ihren Haushalt ausgleichen (§ 92 Abs. 4 HGO). Die Kommunen müssen diesen Ausgleich durch Kürzung freiwilliger Leistungen und/oder Erhöhung der kommunalen Abgaben (vgl. § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO; § 93 HGO) herstellen. Beide Maßnahmen sind nicht geeignet, die Attraktivität der betroffenen Kommunen als Wohn-, Arbeits- und Lebensraum zu steigern und dem seit Jahren zu beobachtenden demografischen Wandel entgegenzuwirken. Sinkende Einwohnerzahlen und steigendes Durchschnittsalter verstärken den Druck auf die öffentlichen Haushalte, weil beispielsweise die Kosten für die kommunale Infrastruktur auf immer weniger Einwohner umgelegt werden müssen, die Zahllast des Einzelnen also steigt. Gleichzeitig steigen Menge und Komplexität der zu erledigenden Verwaltungsaufgaben stetig. Prominente Beispiele hierfür sind das EU-Vergaberecht, die EU-Dienstleistungsrichtlinie oder zuletzt die Datenschutzgrundverordnung. Diese Trends betreffen alle 418 kreisangehörigen hessischen Kommunen. Je nach einwohner- und flächenmäßiger Größe sowie geografischer beziehungsweiser wirtschaftlicher Lage sind die einzelnen Gebietskörperschaften aber unterschiedlich stark von den Folgen dieser allgemeinen Entwicklung betroffen. Gerade einwohnermäßig kleine Flächenkommunen im ländlichen Raum können hier an ihre Belastungsgrenzen kommen. So hat der Präsident des Landesrechnungshofes im Rahmen der überörtlichen Prüfung kommunaler Gebietskörperschaften festgestellt, dass die wirtschaftlich sinnvolle Gemeindegröße mindestens 8.000 Einwohner beträgt. Im kommunal- und landespolitischen Bewusstsein haben die überwiegend zwangsweise herbeigeführten Gemeindefusionen der 70ger Jahre des letzten Jahrhunderts tiefe Spuren hinterlassen. Unter dem Stichwort "Interkommunale Zusammenarbeit" werden daher die Städte und Gemeinden in Hessen seit Jahren inhaltlich und finanziell dabei gefördert, ihre Kräfte freiwillig zu bündeln. Die Möglichkeiten reichen dabei von themenbezogener Zusammenarbeit (Beschaffung von Streusalz für den Winterdienst) über Bündelung einzelner Verwaltungsbereiche (gemeinsame Standes- oder Ordnungsamtsbezirke) oder die gemeinsame verwaltungsmäßige Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung in einem Gemeindeverwaltungsverband bis hin zur freiwilligen Gemeindefusion wie im Falle der Stadt Oberzent im Südosten des Odenwaldkreises.

#### **Ausgangssituation Ulstertal:**

Als ländliche Gemeinden mit (teilweise deutlich) unter 5.000 Einwohnern gehören die Gemeinde Ehrenberg (Rhön), die Marktgemeinde Hilders und die Stadt Tann (Rhön) zu den Kommunen, die von der oben genannten Entwicklung besonders betroffen sind und für die interkommunale Zusammenarbeit eine wirtschaftlich sinnvolle Strategie sein kann. Es bestehen daher bereits jahrelange Erfahrungen in der Zusammenarbeit untereinander und mit anderen Kommunen (z. B. Zweckverband Abfallsammlung für den Landkreis Fulda, Lokale Nahverkehrsgesellschaft, Überlandwerke, Abwasserbeseitigung, Ordnungsbehördenbezirk). Auch die geografische Lage und die verkehrlichen Verbindung sowie die politische Kultur führten im Jahr 2017 dazu, dass sich die drei Bürgermeister der beteiligten Kommunen erfolgreich um Fördermittel zur Intensivierung der interkommunalen Zusammenarbeit einschließlich einer möglichen Gemeindefusion beim Land Hessen beworben haben.

Noch im Jahr 2017 wurde eine Projektstruktur aufgebaut, die die Einbindung der Parlamentsvorsteher und der Fraktionsvorsitzenden sowie der Verwaltungsspitze und der Personalräte (Steuerungsgruppe) gewährleistet. Unter Federführung der Bürgermeister wurden Schüllermann Consulting, Dreieich, und Thomas Fiedler, nebenamtlicher Kommunal- und Politikberater, mit der Unterstützung des Projektes beauftragt. Für

Schüllermann hat Herr Dr. Joachim Houtman die drei Verwaltungen insbesondere hinsichtlich des Stellengerüstes, der Produktstrukturen und der räumlichen Situation analysiert. Thomas Fiedler hat die grundsätzlichen Rahmenbedingungen analysiert sowie abstrakt Gemeindeverwaltungsverband, kommunale Anstalt und Gemeindefusion als Gestaltungsoptionen vorgestellt.

In enger Abstimmung der Berater untereinander und mit der Steuerungsgruppe ist so diese Beschlussempfehlung entstanden, auf deren wesentlichen Aspekte nachfolgend im Detail eingegangen wird:

#### Organisationsanalyse:

Haushalts- und Produktstruktur der Kommunen sind, auch aufgrund des Einsatzes der selben Programme für das Finanz-, Rechnungs- und Kassenwesen nahezu identisch. Besonders personalintensiv sind die sogenannten Querschnittsfunktionen, die für die Funktionsfähigkeit der Verwaltung unerlässlich sind, aber keinen direkten Bürgerkontakt haben, wie Personalwesen, Haushaltswesen und Informationstechnologie. Aus dem Wesen der Kommunen als Gebietskörperschaft resultiert, dass bezogen auf die gemeinsame Gesamtfläche zahlreiche Dinge doppelt oder dreifach vorgehalten oder erledigt werden müssen. Am deutlichsten wird dies bei den Softwareprodukten oder den Satzungen. Von den insgesamt 62 Satzungen (ohne Bauleitplanung) gelten 12 inhaltlich identisch oder zumindest ähnlich in allen Kommunen, 6 in mindestens zwei Kommunen und lediglich 14 nur in einer Kommune. Der Pflegeaufwand für die Anpassung von Satzungen an neue Gesetzes- oder Rechtslagen lässt sich also deutlich reduzieren. Gleichzeitig lässt sich bei zentraler, gebietsgrenzenübergreifender Betreuung auch eine höhere Spezialisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter realisieren. Im Zuge einer Reorganisation sollten Verwaltungsprozesse konsequent optimiert und dokumentiert werden. Dies dient der Qualitätssicherung und ermöglicht wechselseitige Vertretungsoptionen, auch standortübergreifend. Die Personalanalyse hat auch ergeben, dass mittelfristig einige Dienstposten altersbedingt vakant werden, darunter auch Führungsstellen. Die Möglichkeiten zur Personalentwicklung und die Attraktivität als Arbeitgeber hängen letztlich ebenfalls von der Größe des Personalkörpers ab.

#### Auswahl der künftigen Rechts- und Organisationsform:

Das weitreichendste Modell zur Zusammenlegung der Verwaltung wäre eine Gemeindefusion. Mit der Fusion würden die bestehenden Kommunen vollständig in einer neuen Kommune aufgehen. Diese hätte zusätzlich den Effekt, dass eine wirtschaftliche Besserstellung im kommunalen Finanzausgleich erfolgen würde. Es wurden jedoch einige Aspekte identifiziert, die zum jetzigen Zeitpunkt eine Fusion nicht sinnvoll erscheinen lassen. Neben den bereits genannten Bereichen, bei denen eine Verwaltungszusammenlegung organisatorisch, wirtschaftlich und qualitativ absolut sinnvoll erscheint, müsste die gesamte Verwaltung zeitgleich umorganisiert werden. Die Fusion würde ferner nicht nur die Verwaltung betreffen, sondern auch die Gremien. In den Kommunalparlamenten sind aktuell sieben Fraktionen vertreten, fünf nur in einer Kommune, lediglich eine in allen drei Kommunen. Ein Fusionsprozess würde daher eines längeren Vorlaufs bedürfen, um das politisch-administrative System darauf vorzubereiten. Während dieses Zeitraums würde kein konkreter Nutzen aus einer Verwaltungskooperation gezogen werden können. Unabhängig davon, dass die Gemeindefusion als aktuelles Gestaltungsziel verworfen wurde, waren sich die Projektbeteiligten einig, dass über die Neubildung einer Gemeinde (Fusion) die Bürgerschaft in einem Bürgerentscheid (§ 16 Abs. 3 Satz 4 in Verbindung mit § 8b HGO) hätte entscheiden sollen.

Gemeinsame kommunale Anstalt und Gemeindeverwaltungsverband haben gemeinsam, dass sie eine zusätzliche öffentlich-rechtliche Rechtsperson und Organisation neben den drei Kommunen sind. Während der Gemeindeverwaltungsverband vergleichbar der Kommune zwei Organe hat, nämlich den Verbandsvorstand (entspricht Gemeindevorstand/Magistrat) und die Verbandsversammlung (vergleichbar Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung), hätte die gemeinsame kommunale Anstalt kein "parlamentarisches" Gremium. Dieses wurde aber für erforderlich erachtet, um den Einfluss der von den Bürgerinnen und Bürgern

gewählten ehrenamtlichen Kommunalpolitiker in der neuen Organisation direkt und unmittelbar zu gewährleisten und so auch die Interessen der Verbandsmitglieder koordinieren zu können. Als Rechtsform für die gemeinsame Verwaltung wurde der Gemeindeverwaltungsverband ausgewählt.

### Weiteres Vorgehen:

Zur Gründung des Gemeindeverwaltungsverbands müssen die beteiligten Kommunen nun eine Satzung entwerfen. Diese muss dann einheitlich von den Gemeindevertretungen beziehungsweise der Stadtverordnetenversammlung beschlossen und nach Genehmigung durch die Kommunalaufsicht öffentlich bekanntgemacht werden. Dann entsenden die Gemeindevertretungen beziehungsweise die Stadtverordnetenversammlung gem. § 31 Abs. 1 KGG aus ihren Reihen Vertreter in die Verbandsversammlung. Der Verbandsvorstand besteht gem. § 31 Abs. 2 KGG kraft Amtes aus den Bürgermeistern. Der Verband ist damit konstituiert. Er muss dann einen eigenen Haushaltsplan und späterhin auch Jahresabschluss erstellen.

Parallel zur Konstituierung wird gemeinsam mit den betroffenen Verwaltungseinheiten die schrittweise Aufgabenübertragung an den Verband vorbereitet. An den Verband soll dabei die verwaltungsmäßige Erledigung der jeweiligen Geschäfte übertragen werden. Die politische Verantwortung und Gestaltungshoheit bleibt in der Regel bei der jeweiligen Kommune. So wird es beispielswiese weiterhin möglich sein, dass - sofern politisch gewollt - unterschiedliche Hundesteuersätze gelten. Die Steuerbescheide werden jedoch zentral vom Verband erstellt und die Erhebung abgewickelt. Den Erkenntnissen aus der Organisationsanalyse folgend, werden zunächst die personalintensiven Querschnittsfunktionen ohne direkten Bürgerkontakt (Personalwesen, Haushaltswesen und Informationstechnologie) dem Verband übertragen. Weitere Bereiche können folgen, sofern wirtschaftlich sinnvoll und politisch gewollt.

Zur Erledigung seiner Aufgaben kann sich der Verband auch Bediensteten der Mitgliedskommunen bedienen (§ 30 Abs. 3 Satz 2 KGG). Für die Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter bedeutet dies, dass im Einzelfall geklärt werden wird, ob ein neuer Anstellungsvertrag mit dem Verband geschlossen werden soll oder der derzeitige Arbeitgeber die entsprechenden Bediensteten an den Verband abordnet. Die Analyse haben keine Anhaltspunkte für einen Personalmehr- oder minderbedarf ergeben. Gestaltungsspielräume werden durch Pensionierungen entstehen. In jedem Fall wird der Verband die Räumlichkeiten der vorhandenen Verwaltungen nutzen.

#### Finanzierung:

Die weiterhin erforderlichen Beratungsleistungen von Herrn Dr. Houtman (Schüllermann) sowie Herrn Fiedler werden aus IKZ-Fördermitteln des Landes Hessen finanziert. Die formale Verbandsgründung ist lediglich mit den Kosten für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verbunden. Der laufende Betrieb des Verbands erzeugt Verwaltungsaufwand (z. B. Personal- und Sachkosten). Dieser wird soweit die noch zu erarbeitende Satzung keinen anderen Maßstab bestimmt gem. § 32 KGG dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden auf die Mitgliedskommunen umgelegt. Im Zuge der Haushaltsplanung sind auch eventuelle Investitionen zum Beispiel in die IT-Infrastruktur abzustimmen. Da die Verbandsverwaltung dann für über 11.000 Einwohner und eine Fläche von über 171 Quadratkilometer zuständig ist, sollte die Umlage trotz geringer zusätzlicher Kosten für die Verwaltung des Verbands (Verbandsgremien, Haushalt und Jahresabschluss) für die Kommunen wirtschaftlich günstiger sein, als die eigenständige Aufgabenerledigung. In jedem Fall schafft die Bündelung der Verwaltung nicht monetär bewertbare Qualitätsvorteile aufgrund von Spezialisierung und Vertretungsmöglichkeiten.

#### Ausblick:

Der Verband kann in relativ kurzer Zeit seinen Verwaltungsbetrieb aufnehmen. Weitere Aufgaben können nach und nach übertragen werden. Darüber hinaus sind weitere Entwicklungsstufen vorstellbar, so könnten weitere Verbandsmitglieder aufgenommen werden oder auf Basis bilateraler Vereinbarungen einzelne

Dienstleistungen auch für Nicht-Mitgliedskommunen erbracht werden. Ebenso vorstellbar ist, dass erneut die Frage einer Gemeindefusion politisch diskutiert wird. Die vom Gemeindeverwaltungsverband getragenen Verwaltungsabteilungen wären dann bereits geeignete Grundbausteine für die in diesem Fall erforderliche neue Gemeindeverwaltung. Der Gemeindeverwaltungsverband könnte im Falle einer Fusion oder aufgrund anderer politischer Ziele nach Maßgabe des § 21 KGG beziehungsweise darauf basierender Satzungsregelung auch wieder aufgelöst werden.

#### Fazit:

In Hessen gilt als wirtschaftlich kritische Gemeindegröße eine Einwohnerzahl von mindestens 8.000. Der gemeinsame Verwaltungsverband im Ulstertal wird für über 11.000 Einwohner zuständig sein. Die kritische Betriebsgröße (hier gemessen in Einwohnerzahlen) wird damit deutlich überschritten, die Wirtschaftlichkeit der Verwaltung kann also gesteigert werden. Da die Selbstständigkeit der Kommunen erhalten bleibt, werden die politischen Vorgaben weiterhin dezentral beschlossen. Zuständigkeit und Verantwortung der Gremien bleiben weitgehend unberührt. Die örtliche Identität und die (touristische) Markenbildung nach außen werden uneingeschränkt gewahrt. Auch die Verwaltungskunden werden von dieser Organisationsänderung nur wenig betroffen sein, da die Anlaufstellen in der örtlichen Verwaltung erhalten bleiben und der Verband quasi lediglich im Hintergrund tätig wird. Ist der Verband einmal gegründet, können nach und nach die einzelnen Verwaltungsaufgaben reorganisiert werden. Eine Überforderung des politisch-administrativen Systems wird dadurch vermieden. Das gewählte Modell eines Gemeindeverwaltungsverbands ist förderfähig durch das Land Hessen und darüber hinaus offen für weitere Entwicklungsschritte. Außerdem kann auf die Erfahrung einiger bereits erfolgreich gegründeter Gemeindeverwaltungsverbände zurückgegriffen werden.

Marktgemeinde Hilders Sitzung der Gemeindevertretung am 29.08.2018 Niederschrift - Anlage zu TOP 1



# Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben im Gebiet Marktgemeinde Hilders

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI I S. 142) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBI. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBI. I S. 54) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hilders am 29.08.2018 folgende Satzung beschlossen:

# § 1 Allgemeines

Die Marktgemeinde Hilders erhebt eine Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben im Gebiet der Marktgemeinde Hilders (Tourismus-Abgabe) als örtliche Aufwandsteuer.

# § 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Möglichkeit einer privat veranlassten entgeltlichen Übernachtung in einem in der Marktgemeinde Hilders zu belegenden Beherbergungsbetrieb (Hotel, Gasthof, Pension, Privatzimmer, Jugendherberge, Ferienwohnung, Motel, Campingplatz oder ähnlichen Einrichtungen), der gegen Entgelt eine Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellt; dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.
- (2) Eine Steuerpflichtigkeit entsteht nicht bei Übernachtungen von:
  - a) Kindern bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres,
  - b) Schülern, Studenten und Auszubildenden bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres
  - c) Schwerbehinderten, die laut amtlichem Schwerbehindertenausweis auf eine Begleitperson angewiesen sind, einschließlich der Begleitperson,
  - d) Personen, die sich nur zur örtlichen Ausübung ihres Berufes oder zu beruflichen Ausbildungszwecken im Erhebungsgebiet aufhalten.

- (3) Der Möglichkeit der Übernachtung nach Abs. 1 steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Übernachtung erfolgt (z. B. Tageszimmer) gleich, sofern die Überlassung entgeltlich erfolgt.
- (4) Im Falle des § 2 Abs. 2 b), c) oder d) sind der Marktgemeinde Hilders durch den Beherbergungsbetrieb unterschriebene, eindeutige Nachweise zur Begründung des Befreiungstatbestandes mit der Steueranmeldung (vgl. § 6 Abs. 3 der Satzung) einzureichen. Eine privat veranlasste Übernachtung liegt nicht vor, wenn der Beherbergungsgast die Berufsbedingtheit, § 2 Abs. 2 d), eindeutig durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers oder im Falle eines selbständig Tätigen oder Geschäftsführers durch entsprechende aussagekräftige Unterlagen nachweist. Der Nachweis muss enthalten: Name des Beherbergungsgastes, Zeitangabe zum Aufenthalt und Anzahl der beruflich bedingten Übernachtungen, Bestätigung der beruflichen Notwendigkeit, Name und Adresse des Arbeitgebers bzw. bei Geschäftsführern Name und Sitz der Gesellschaft oder bei selbständig Tätigen die eigene Adresse. Der Nachweis kann auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Abgabenerklärung durch den Beherbergungsgast nachgereicht werden. Eine durch den Beherbergungsbetrieb entrichtete Abgabe wird nach Prüfung des Nachweises an den Arbeitgeber des Beherbergungsgastes, beim Geschäftsführer an die Gesellschaft und bei einem selbständig tätigem Beherbergungsgast an diesen persönlich erstattet.

# § 3 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage ist jede gebuchte und in Anspruch genommene Übernachtung.
- (2) Es gelten auch die Bestimmungen aus § 2 (2) dieser Satzung.

# § 4 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes.
- (2) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

# § 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt gemäß der Bemessungsgrundlage (§ 3) 1,00 € je Tag bzw. je Übernachtung.
- (2) Nimmt ein Übernachtungsgast mehr als vierzehn zusammenhängende Übernachtungsmöglichkeiten in Anspruch, ist die Inanspruchnahme der weiteren Übernachtungsmöglichkeiten nicht mehr steuerpflichtig.

# § 6 Entstehung der Steuerpflicht, Festsetzung der Steuer und Fälligkeit der Steuerpflicht

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit Beginn der entgeltlichen Beherbergungsleistung nach § 2.
- (2) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, der Marktgemeinde Hilders bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und darin die Steuerschuld selbst zu errechnen. Die Steueranmeldung muss vom Steuerschuldner oder seinem Vertreter unterschrieben sein.
- (4) Die Steuer wird vorbehaltlich des Abs. 6 mit Einreichung der Steueranmeldung fällig.
- (5) Zur Prüfung der Angaben in der Steuererklärung sind der Marktgemeinde Hilders auf Anforderung Nachweise, insbesondere Rechnungen und Quittungsbelege, für das jeweilige Quartal im Original vorzulegen. Die Nachweise nach Satz 1 können nach vorheriger Zustimmung der Marktgemeinde Hilders auch in anderer Form, beispielsweise Ablichtungen oder auf andere Weise, beispielsweise auf elektronischem Wege oder auf Datenträgern, übermittelt werden.

Seite: 10

(6) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt, wenn der Steuerpflichtige seinen Erklärungspflichten nach Abs. 3 oder Nachweispflichten nach Abs. 5 nicht nachkommt. Die Steuer wird in diesem Fall am Tag nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

# § 7 Anzeigepflichten, Mitwirkungspflichten

- (1) Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, das erstmalige Angebot von entgeltlichen Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben unverzüglich der Marktgemeinde Hilders mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn sich die für die Steuererhebung relevanten Tatbestände ändern.
- (2) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der Marktgemeinde Hilders die Beherbergungsbetriebe im Gemeindegebiet mitzuteilen, an welche die entgeltlichen Beherbergungsleistungen vermittelt werden. Hat der Steuerpflichtige seine Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung und Einreichung von Nachweisen nach § 6 nicht erfüllt, sind die in Satz 1 genannten Unternehmen zur Mitteilung über die Person des Steuerpflichtigen und aller zur Steuererhebung erforderlichen Tatsachen verpflichtet, insbesondere zur Auskunft, ob und in welchem Umfang Beherbergungsleistungen erfolgt sind und welche Entgelte dafür zu entrichten waren.

# § 8 Prüfungsrecht

- (1) Auf die Steuerpflichtigen finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Außenprüfung entsprechende Anwendung.
- (2) Die Marktgemeinde Hilders ist befugt, die Angaben des Steuerpflichtigen und des nach § 7 Abs. 2 zur Auskunft Verpflichteten in seinen Geschäftsbüchern und sonstigen Unterlagen nachzuprüfen.

# § 9 Datenverarbeitung, Datenspeicherung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Tourismus-Abgabe nach Maßgabe dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung folgender Daten durch die Marktgemeinde Hilders zulässig:
- 1. Personenbezogene Daten werden erhoben über
- a) Name des Betriebes und Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsname des Betriebsinhabers,
- b) Anschrift
- c) Bankverbindung
- 2. Die Datenerhebung nach Nr. 1 erfolgt durch
- a) Abgabe von Erklärungen und Mitteilung von Tatsachen durch den Steuerpflichtigen sowie
- b) Mitteilung bzw. Übermittlung von Ordnungs- und Einwohnermeldeämtern, Gewerbeämtern, Sozialversicherungsträgern, Bundeszentralregister, Finanzämtern, Gewerbezentralregister.
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
- (3) Die Löschung der Daten erfolgt nach Ende der steuerlichen Verjährungsfristen (§§ 169 bis 171 sowie §§ 228 bis 232 Abgabenordnung).
- (4) Der Steuerpflichtige hat das Recht auf Auskunft über die sowie bei Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit auf Berichtigung der von ihm gespeicherten personenbezogenen Daten.
- (5) Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden, Telefon 0611 14080,

E-Mail: <a href="mailto:poststelle@datenschutz.hessen.de">poststelle@datenschutz.hessen.de</a>), wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

# § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019	in Kraft.	
Hilders, den	Der Gemeindevorstand	
Hubert Blum	(Siegel)	Franz-Otto Vey
Bürgermeister		Erster Beigeordneter

Marktgemeinde Hilders Sitzung der Gemeindevertretung am 29.08.2018 Niederschrift - Anlage zu TOP 4





# Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben nach dem Hessischen Spielhallengesetz und dem Recht der Spielapparate (§§ 33 c ff. Gewerbeordnung)

Zwischen

der Marktgemeinde Hilders

 vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser vertreten durch den Bürgermeister Hubert Blum und den Ersten Beigeordneten Franz-Otto Vey

- im Folgenden: - Kommune -

und

dem Landkreis Fulda

 vertreten durch den Kreisausschuss, dieser vertreten durch den Landrat Bernd Woide und den Ersten Kreisbeigeordneten Frederik Schmitt

- im Folgenden: - Landkreis -

wird gemäß §§ 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) folgende

#### öffentlich-rechtliche Vereinbarung

geschlossen:

#### § 1 Aufgabendelegation

Der Landkreis Fulda verpflichtet sich gemäß §§ 24 Abs. 1 erste Alternative, 25 Abs. 1 KGG folgende Aufgaben von der Kommune in seine Zuständigkeit zu übernehmen:

#### 1. Aufgaben nach dem Hessischen Spielhallengesetz

(z.B. Erteilung, Versagung und Widerruf bzw. Rücknahme von Spielhallenerlaubnissen, Schließung von Spielhallen nach Ablauf der Übergangsfristen gemäß § 15 Hessisches Spielhallengesetz, Überwachung der Sozialkonzepte etc., Durchführung aller Ordnungswidrigkeitsverfahren nach den Vorschriften dieses Gesetzes).

Seite: 13

2

Die Aufgaben nach den §§ 33 c bis h GewO (Recht der Spielapparate) und der dazu ergangenen Rechtsverordnung

(z.B. Erteilung, Versagung und Widerruf/Rücknahme von Erlaubnissen zur Automatenaufstellung und Bescheinigungen über die Geeignetheit des Aufstellortes von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, Aufgaben nach der Spiel-Verordnung (SpielV), Durchführung aller Ordnungswidrigkeitsverfahren nach diesen Vorschriften).

### § 2 Finanzierung

- (1) Der Landkreis vereinnahmt die Verwaltungsgebühren sowie etwaige Buß- und Verwarnungsgelder. Daneben werden keine Kosten gegenüber der Stadt geltend gemacht.
- (2) Vor dem Hintergrund, dass für die übernommenen Aufgaben noch keine Verwaltungspraxis beim Landkreis besteht, wird nach einer Vertragslaufzeit von zwei Jahren die Finanzierungsregelung auf ihre Auskömmlichkeit hin überprüft. Die Anpassung der Finanzierungsregelung bedarf der Zustimmung der Kommune.

### § 3 Dauer der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung wird für die Zeit vom 01.07.2018 bis 30.06.2023 abgeschlossen. Eine ordentliche Kündigung ist während dieses Zeitraums nicht möglich. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (2) Spätestens sechs Monate vor Ablauf dieser Vereinbarung werden die Vertragspartner über eine Fortsetzung entscheiden. Die Vertragspartner erklären bereits jetzt, dass sie im Falle einer Fortsetzung eine neue Vereinbarung schließen werden, die mindestens für eine Dauer von fünf Jahren gelten wird.

## § 4 Genehmigungspflicht

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung muss von der Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Kassel) genehmigt werden (§ 26 Abs. 1 KGG).

### § 5 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder im Nachhinein für unwirksam erklärt werden oder undurchführbar sein oder sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so soll dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt sein.
- (2) Die Vereinbarungspartner nehmen in diesem Fall unverzüglich Verhandlungen auf, um eine neue Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahe kommt.

3

### § 6 Schlussbestimmungen

- (1) Ergibt sich aus wichtigen Gründen die Notwendigkeit, dass zur Wahrung der Interessen eines Vertragspartners Änderungen oder Ergänzungen dieser Verwaltungsvereinbarung erforderlich werden, so sind diese unverzüglich zu vereinbaren. Wichtige Gründe sind insbesondere gesetzliche Änderungen oder Weisungen vorgesetzter Behörden.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abbedingen dieses Schriftformerfordernisses.

Landkreis Fulda Der Kreisausschus	The street of th		
Fulda,		Hilders,	
Bernd Woide Landrat	Siegel	Hubert Blum Bürgermeister	Siegel
Frederik Schmitt Erster Kreisbeigeo	rdneter	Franz-Otto Vey Erster Beigeordneter	r